

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Wirtschaftsrecht“

2. Halbjahr 2017

Termin: 16. August 2017

Bearbeitungszeit: 2 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
2. Wirtschaftsgesetze, 33., aktualisierte Auflage, 2017, IDW
Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **6 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise

Die Klausur besteht aus drei Aufgaben.

Es sind alle Aufgaben zu bearbeiten.

Bei jeder Aufgabe sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben; diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die jeweils erforderliche Bearbeitungszeit darstellen. Es sind maximal 120 Punkte (120 Punkte = 120 Minuten Bearbeitungszeit) zu erreichen.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Aufgabe 1 – 50 Punkte

Sachverhalt

Veronika Vogel (kurz: V) war von 2010 bis 2015 Mitglied des Vorstands der weltweit tätigen German Technology & Energy AG mit Sitz in Bielefeld (kurz: AG). Die AG ist börsennotiert und beschäftigt weltweit über 2.000 Mitarbeiter. Laut der Geschäftsordnung des Vorstands der AG ist V für die Ressorts „Finanzen und Kommunikation“ verantwortlich.

Im Jahre 2016 werden verschiedene Mitarbeiter aus der Vertriebsabteilung der AG wegen Bestechungen während der Jahre 2012 bis 2014 in mehreren Strafverfahren von verschiedenen Gerichten verurteilt. Bereits im Jahre 2010 und den nachfolgenden Jahren hatte es im Unternehmen immer wieder Gerüchte gegeben über unerlaubte Geldzahlungen zur Erlangung von erstaunlich lukrativen Aufträgen in Ländern, die für einen hohen Grad an Korruption allgemein bekannt waren. Diese Gerüchte waren allen Vorständen bekannt, wurden aber von ihnen nicht näher untersucht, da die Hinweise insgesamt etwas vage waren. Auch sonst gab es in der AG keine besonderen Maßnahmen oder Systeme zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption. Die AG wird aufgrund dieser Vorgänge in verschiedenen Ländern zu Bußgeldern in Höhe von insgesamt 2 Millionen Euro verurteilt, außerdem kommt es zur Gewinnabschöpfung in Höhe von 3 Millionen Euro. Im Zusammenhang mit den internen Untersuchungen der Bestechungsvorgänge sind der AG von diversen Beratern Honorare von insgesamt 1 Million Euro in Rechnung gestellt worden.

Im Jahre 2016 stellte sich überdies heraus, dass einer im Jahre 2014 im Wege eines Share Deals erworbenen Gesellschaft aufgrund von beim Erwerb nicht bekannter Rechtsrisiken Verluste in Höhe von 250.000 Euro entstanden sind; diese können wegen Ablauf der Verjährung nicht mehr auf Basis der Garantien im Unternehmenskaufvertrag geltend gemacht werden. Der Vorstand der AG hatte seinerzeit einvernehmlich von der Durchführung einer rechtlichen Prüfung der erworbenen Gesellschaft abgesehen, da die Kosten der Prüfung (von bis zu fünfhundert Euro pro Anwaltsstunde) nach Auffassung des Vorstands in keinem Verhältnis zu den hierdurch üblicherweise gewonnen Erkenntnissen stehen würde. Wäre die erworbene Gesellschaft auch in rechtlicher Hinsicht geprüft worden, wären die genannten Rechtsrisiken identifiziert und der Kaufpreis entsprechend herabgesetzt worden.

Aufgabe

1. Hat die AG aufgrund der geschilderten Vorgänge Schadensersatzansprüche gegenüber V? (36 Punkte)
2. Ändert sich die Rechtslage, wenn V für sämtliche Geschäftsjahre (2010 bis 2015) von der Hauptversammlung der AG jeweils mit überwältigender Mehrheit die „Entlastung“ erteilt worden wäre? (7 Punkte)
3. Ist der Aufsichtsrat der AG verpflichtet, etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber V geltend zu machen? (7 Punkte)

Aufgabe 2 – 50 Punkte

Sachverhalt

Die Schröder Group ist eine Unternehmensgruppe mit zahlreichen 100%igen Tochtergesellschaften im In- und Ausland, die von der Schröder Holding AG (kurz: Holding AG) in Hamburg direkt oder indirekt gehalten werden. Aus historischen Gründen handelt es sich dabei in vielen Fällen um Aktiengesellschaften, die alle bereits vor mehreren Jahren gegründet worden waren. Die Gruppe soll aus verschiedenen Gründen umstrukturiert werden. Dabei geht es um folgende Maßnahmen:

(1) Sämtliche Aktiva und Passiva der Schröder Süd AG (kurz: Süd AG) und der Schröder Nord AG (kurz: Nord AG) sollen in eine gemeinsame Gesellschaft unter der Firma Schröder Deutschland AG (kurz: Deutschland AG) überführt werden. Das Management der Schröder Group fragt sich, wie dies gesellschaftsrechtlich am einfachsten umgesetzt werden könnte, idealerweise ohne eine neue Gesellschaft gründen oder Dritte um Zustimmung bitten zu müssen.

(2) Die Schröder Telefon AG (kurz: Telefon AG), eine weitere 100%ige direkte Tochtergesellschaft der Holding AG, ist seit Jahren nicht mehr operativ tätig und verfügt über keinerlei Aktiva und Passiva mehr. Daher soll diese Gesellschaft im Rahmen einer Bereinigung beseitigt werden, idealerweise ohne ein aufwendiges Liquidationsverfahren durchzuführen. Das Management fragt sich, ob es zweckmäßige Alternativen zur Liquidation gibt.

(3) Die Schröder Telefonprodukte GmbH & Co. KG (kurz: Telefonprodukte KG) ist ebenfalls seit Jahren nicht mehr operativ tätig und verfügt über keinerlei Aktiva und Passiva. Komplementär-GmbH ist die Schröder Telefon Verwaltungs-GmbH (kurz: Verwaltungs-GmbH), Kommanditistin die Schröder Telefonprodukte AG (kurz: Telefonprodukte AG). Auch hier fragt sich das Management, wie diese KG am einfachsten „beseitigt“ werden könnte.

(4) Mehrere Tausend langfristig abgeschlossene Kundenverträge wurden von der Schröder Customer GmbH & Co. KG (kurz: Customer KG) abgeschlossen. Diese Verträge sollen nun auf eine neue Gesellschaft übertragen werden, ansonsten soll die Gesellschaft bestehen bleiben. Das Management fragt sich, welche Möglichkeiten insofern bestehen könnten, dies möglichst einfach herbeizuführen. Das Management geht davon aus, dass zahlreiche Kunden nicht bereit wären, einer Übertragung ihrer Verträge auf eine andere Gesellschaft zuzustimmen.

(5) Vor einigen Jahren hat die Holding AG mehrere Gesellschaften in der Rechtsform der Limited nach englischem Recht, aber mit Verwaltungssitz in Deutschland gegründet. Das Management fragt sich, ob sich ein Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (sog. Brexit) – aus Perspektive des deutschen Internationalen Privatrechts – auf die Existenz dieser Limiteds auswirken könnte.

Aufgabe

1. Nehmen Sie zu den Fragen des Managements der Schröder Group Stellung: Wie könnten die geplanten Maßnahmen am besten umgesetzt werden? (25 Punkte)
2. Im Hinblick auf die „Zusammenführung“ der Süd AG und der Nord AG stellt das Management sich folgende Fragen:
 - a) Bedarf diese Maßnahme der Beteiligung oder eventuell sogar der Zustimmung der Betriebsräte, die bei der Süd AG und der Nord AG existieren? Anmerkung: Beschränken Sie sich insoweit auf die Prüfung gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen.
 - b) Ist für die Durchführung dieser Maßnahme ein Jahresabschluss einer der beteiligten Gesellschaften notwendig? Gibt es insofern zeitliche Grenzen?
 - c) Wann wird diese Maßnahme wirksam?
 - d) Was ist, wenn bei der Beschlussfassung über die Maßnahme ein Fehler unterläuft? Kann es dann notwendig werden, die Maßnahme rückgängig zu machen?

(Insgesamt 20 Punkte für die Fragen 2 a bis d).

3. Wie wäre die Rechtslage, wenn in oben (1) anstelle der Süd AG die Aktiva und Passiva einer Kapitalgesellschaft, gegründet nach dem Recht eines anderen EU-Mitgliedsstaates und mit Sitz in der EU, auf die Süd AG übertragen werden sollten? (5 Punkte)

Aufgabe 3 – insgesamt 20 Punkte (4 Fragen, pro Frage 5 Punkte)

1. Was ist der Unterschied zwischen einer EU-Verordnung und einer EU-Richtlinie? Handelt es sich bei EU-Verordnungen und EU-Richtlinien um primäres oder um sekundäres Europarecht?
2. Drei Freiberufler wollen eine Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer Personengesellschaft betreiben. Welche Personengesellschaften kommen hierfür grundsätzlich in Betracht und welche Personengesellschaften scheiden in diesem Fall aus?
3. In welchen der folgenden Fällen hat bei den genannten gesellschaftsrechtlichen Vorgängen bei einer AG die (anschließende) Eintragung im Handelsregister konstitutive (rechtsbegründende) und in welchen Fällen nur deklaratorische (rechtsbestätigende) Wirkung?
 - a) Bestellung eines Vorstands einer AG.
 - b) Gründung einer AG.
 - c) Eintragung einer Änderung der Firma einer AG.
 - d) Eintragung eines Unternehmensvertrags im Handelsregister der abhängigen AG.
4. Worum handelt es sich bei dem Deutschen Corporate Governance Kodex?